

S t e n o g r a p h i s c h e r   B e r i c h t .

43. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

3. Dezember 1936.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige der Abg. Ing. Mayer und Praßl (356).

Mitteilung des Vorsitzenden über Ernennung Dr. Taucher zum Bundesminister (356).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 153 bis 158 und 160 bis 162 (356).

Verhandlungen:

- 1.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES gemeinsam mit dem AUSSCHUSSE für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 153, über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz, LGBl. Nr. 25/36, betreffend die Errichtung von provisorischen Parallelklassen und die Bestellung von Hilfslehrern (-lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. Enge (357). —

Annahme des Antrages (358).

- 2.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 154, über den Entwurf eines Gesetzes, wo-

mit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Strassen, LGBI. Nr. 29/1936, abgeändert wird (1. Novelle zum Fahrradabgabegesetz).

Berichterstatter Dr. E n g e (358). —

Redner: Leskovar (359), Krainer (361), Ellender (361), Dr. Krauland (362). — Annahme des Antrages (362).

- 3.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 155, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (15. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Berichterstatter Dr. E n g e (363). —

Redner: Fuhrmann (363). — Annahme des Antrages (363).

- 4.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 156, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. E n g e (364). —

Redner: Dr. Graf Meran (365), Dr. Krauland (367). — ~~Annahme des Antrages~~ Abstimmung (367).

- 5.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 157, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ermässigung der Landesgebäudesteuer

für die Fremdenbeherbergungsunternehmungen im Jahre 1937.

Berichterstatter Dr. E n g e (368). —

Annahme des Antrages (368).

- 6.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 158, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBI. Nr. 73/1929, neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).

Berichterstatter Dr. E n g e (368). —

Annahme des Antrages (369).

- 7.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 160, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe) wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter K u r z r e i t e r (369). —

Annahme des Antrages (370).

- 8.) Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 161, über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz, LGBI. Nr. 19/34, betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen abgeändert wird.

Berichterstatter L e s k o v a r (370). —  
Annahme des Antrages (370).

9.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 162, über den Entwurf eines Gesetzes, über die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/1929, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter Dr. G o r b a c h (371). —  
Annahme des Antrages (371).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

P r ä s i d e n t : Entschuldigt sind die Herren Abg. Ing. Gewerke Mayer und Praßl.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen:

Beilage Nr. 153 dem Finanz-Ausschuß gemeinsam mit dem Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten,

Beilage Nr. 154, 155, 156, 157, 158 und 161 dem Finanz-Ausschuß, Beilage Nr. 160 und 162 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich habe folgende Mitteilung zu machen: Der Herr Bundespräsident hat das Mitglied des steiermärkischen Landtages Universitäts-Professor, Kammeramtsdirektor Dr. Wilhelm Taucher zum Bundesminister für Handel und Verkehr ernannt. Aus diesem Anlasse habe ich im Namen des Präsidiums des steiermärkischen Landtages ein Glückwunschsreiben an ihn gerichtet. Nach Artikel 82, Abs. 2 der Verfassung 1934 ruht für die Dauer dieser Ministerschaft seine Tätigkeit im Landtage.

Für die heutige begutachtende Sitzung habe ich folgende Tagesordnung in Vorschlag zu bringen: (Verliest die Punkte 1 bis 9 der Verhandlungen. — Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wir gelangen zur Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. E n g e, zum Punkt 1, das ist der Mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES gemeinsam mit dem AUS-

SCHUSSE für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 153, über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz, LGBI. Nr. 25/36, betreffend die Errichtung von provisorischen Parallelklassen und die Bestellung von Hilfslehrern (-lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird,

die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. E n g e : Hoher Landtag! Die oben vom Herrn Präsidenten verkündete Tagesordnung umfaßt in den Punkten 1 - 6 die sogenannten Nebengesetze, die wir, wenn wir heute nachmittags in der beschlußfassenden Sitzung zur Beratung des Gesetzes über die Gebarung des Landesvoranschlages 1937 des Landes Steiermark schreiten, benötigen.

Die Beilage 153 ist eine Regierungsvorlage, die Abänderungen jenes Schulgesetzes beinhaltet, das wir erst in diesem Jahre beschlossen haben. Die damalige Finanznot des Landes hat uns gezwungen, das Landesgesetz Nr. 25/1936 anzunehmen, in dem gewisse Beschränkungen niedergelegt waren, wonach die Landesregierung Parallelklassen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, bei einer Schüleranzahl von 80 und nur im beschränkten Ausmasse errichten konnte. Die sparsame Gebarung der Landesverwaltung hat es ermöglicht, von dieser drückenden Bestimmung Abgang nehmen zu können, einer drückenden Bestimmung, die besonders aus erzieherischen Gründen kaum tragbar war. Ebenso ist in dem von mir angeführten Gesetz beschlossen gewesen, eine Institution, die Hilfslehrer, einzuführen, die ähnlich wie die Praktikanten im Bundes- und Landesdienst mit einem Anfangsgehalt von 100 S. besoldet werden sollten. Aus sozialen Gründen haben sich der Durchführung dieser Bestimmung Schwierigkeiten in den Weg gestellt und die Landesregierung war in der Lage, uns eine Vorlage vorzulegen, die wir gemeinsam im Finanz-Ausschuß und im Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten behandelt haben und darf ich im Namen beider Ausschüsse als Berichterstatter den hohen Landtag bitten, zu diesem Gesetz ein zustimmendes Gutachten abzugeben. Der Inhalt dieser Vorlage ist kurz folgender: Nunmehr wird im Artikel I die Landesregierung ermächtigt, nach § 1

im Falle dringenden Bedarfes ohne Beschränkung durch eine Höchstzahl an Volks- und Hauptschulen provisorische Parallelklassen zu bewilligen. Die §§ 2 und 3, welche die Bestimmungen über die Institution der Hilfslehrer geregelt haben, haben zu entfallen. Durch Artikel II wird festgesetzt, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1937 in Wirksamkeit zu treten hat.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zum Punkt 2, das ist der Mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 154, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Strassen, LGBl. Nr. 29/1936, abgeändert wird (1. Novelle zum Fahrradabgabegesetz).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. E n g e, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dr. E n g e : In der Beilage 154 legt die Landesregierung ein Gesetz vor, womit das Fahrradabgabegesetz, das wir ebenfalls im Vorjahre anlässlich der Voranschlagsberatungen für das Jahr 1936 beraten und beschlossen haben, zum ersten Male abgeändert werden soll. Damals konnte uns der Herr Landesfinanzreferent berichten, daß nach seinen Schätzungen diese vom Landtag beschlossene Fahrradabgabe dem Lande Steiermark einen Betrag von rund 450.000 S eintragen werde, wobei bereits die 10 %igen Einhebungskosten, die den Gemeinden zufließen sollten, in Abzug gebracht worden sind. Wie die verehrten Herren des Landtages ja aus dem Voranschlag 1937 ersehen haben, ist der Herr Landesfinanzreferent in der Lage gewesen, nach dem Erfolg des Jahres 1936 den Erfolg für das Jahr 1937 statt mit 450.000 S mit 750.000 S einzusetzen und ist wohl anzunehmen, daß bei der bekannt vorsichtigen Gebarung des Landesfinanzreferenten und der Landesregierung bestimmt diese Ziffer nicht zu hoch gegriffen sein wird, insbesondere wenn man daran denkt, daß nach den Erfahrungen sich tatsächlich die Benützung des Fahrrades nicht bloß nicht verringert, sondern ausgebreitet hat. Nebenbei erlaube ich mir zu bemerken, daß das gute oder böse Beispiel des Lan-

des Steiermark Schule gemacht hat, denn wenn wir den Zeitungsberichten Glauben schenken dürfen, hat das Land Tirol diese Fahrradabgabe - ich weiß nicht ob nach unserem Muster - bereits eingeführt oder will sie einführen und das Land Oberösterreich, das sie bekanntlich als Gemeindeabgabe für die Landeshauptstadt Linz und für die autonome Stadt Steyr bereits hatte, beabsichtigt diese Fahrradabgabe auch als Landesabgabe einzuführen. Es war damals dieses Gesetz, sagen wir eines der wenigen heiß umstrittenen Gesetze; es wurden bei Beschlußfassung dieses Gesetzes wirklich sachliche Gründe ins Treffen geführt, die Bedenken bei

einzelnen Mitgliedern des Landtages ergeben haben. Trotzdem haben wir das Gesetz beschlossen und konnte der Herr Landesfinanzreferent insbesondere einem Argument, das im Vorjahre ihm entgegeng gehalten wurde, doch Rechnung tragen, als für die Ausgesteuerten, bedürftigen Arbeitslosen, die bereits für ein ganzes Jahr die Abgabe entrichtet haben, die Abgabepflicht entfallen kann. Nach seinen Schätzungen - in diesen Sachen ist man ja auf Schätzungen angewiesen - würde ungefähr der Entgang für das Land 5000 - 8000 S betragen. Der Finanz-Ausschuß legt uns daher, nachdem darauf hingewiesen wurde, daß der Herr Landesfinanzreferent erklärt hat, wenn er die entsprechenden Unterlagen hat, allenfalls weitergehen zu können und diese Ausnahme von der Abgabepflicht nicht bloß auf die ausgesteuerten bedürftigen Arbeitslosen, sondern gegebenenfalls nach dem Stande der Landesfinanzen und nach dem Resultat der Statistik überhaupt auf die Arbeitslosen auszudehnen, einen Gesetzentwurf vor, der zum Inhalte hat, daß die ausgesteuerten und bedürftigen Arbeitslosen, wenn sie die Fahrradabgabe einmal schon entrichtet haben, von dieser Abgabe befreit sind, für welchen Fall diese ausgesteuerten bedürftigen Arbeitslosen nur mehr den Barersatz für die Abgabetafel, die selbstverständlich notwendig ist, aufzubringen haben. Bekanntlich ist dieser Kostenersatz für die Abgabetafel im Jahre 1936 in der Höhe von 60 Groschen eingehoben worden.

Im Namen des Finanz-Ausschusses darf ich den hohen Landtag bitten, diesem Gesetz ein zustimmendes Gutachten zu geben.

L e s k o v a r : Als Mitglied des Finanz-Ausschusses habe ich anfänglich, als diese Vorlage zur Begutachtung stand, den Antrag gestellt, daß alle Arbeitslosen, abgesehen davon, ob

sie ausgesteuert sind oder nicht, von der Fahrradabgabe befreit werden mögen. Ich habe den Antrag damit begründet, daß ich erklärt habe, daß unter Umständen ein Arbeitsloser, der beispielsweise nur Notstandsunterstützungsempfänger ist, schlechter daran sein kann als ein Ausgesteuerter. Es könnte wohl sein, daß ein Ausgesteuerter, der ledig ist und draussen am Lande leichter die Möglichkeit hat, sein Leben zu fristen, besser fortkommt als der Empfänger einer Notstandsunterstützung, der gezwungen ist, in einem Industriegebiet zu leben, weil er dort seine Familie hat, für diese sorgen muß und ausserdem noch Ausgaben für Wohnung usw. hat, daß so ein Mensch unter Umständen schlechter noch daran sein könnte als ein Ausgesteuerter, der ledig ist. Deshalb war mein Antrag begründet, daß man die gesamten Arbeitslosen, ob ausgesteuert oder nicht, von der Abgabe einer Fahrradsteuer befreie. Wir haben als Arbeitnehmervertreter schon bei der Schaffung des Gesetzes diesen Wunsch geäussert. Der Herr Finanzreferent hat, als er diesen Antrag gestellt hat, hier erklärt, daß diese neue Gesetzesvorlage, die hier eingebracht wird, ein sogenannter Versuchsballon sei; es sei <sup>nicht</sup> technisch/möglich, diese Ausnahme für alle Arbeitslosen festzulegen. Es haben eingehende Besprechungen im Arbeitsamt stattgefunden, wobei sich ergeben habe, daß eine Verbreiterung nicht möglich sei. Wenn der Antrag wirklich gestellt werde, so wäre die Landesregierung gezwungen, die gesamte Vorlage zurückzuziehen. Damit hätten wir der Sache natürlich keinen guten Dienst erwiesen, weil dann nicht einmal die Gruppe der Ausgesteuerten diese Begünstigung in Anspruch nehmen könnte. Der Herr Finanzreferent hat zugesagt, wenn sich das Bild ergeben sollte, daß sich diese neue Ausnahmsbestimmung als durchführbar erweise und die Erfahrungen, die gemacht werden, entsprechende seien und sich im Finanzhaushalt eine entsprechende Regelung durchführen lasse, daß er bereit sei, im Laufe der Erstellung des nächsten Voranschlages auf den Wunsch Rücksicht zu nehmen, daß wenn möglich die gesamten Arbeitslosen ausgenommen werden. Auf Grund der Ausführungen des Herrn Finanzreferenten habe ich mich veranlaßt gesehen, meinen Antrag zurückzuziehen, gebe aber heute schon der Hoffnung Ausdruck, daß es im nächsten Jahre möglich sein werde, die gesamten Arbeitslosen zu befreien.



K r a i n e r : Hohes Haus! Die Gesetzesvorlage hat sicher den dringendsten Wünschen, die gerade die armen Leute gehabt haben, Rechnung getragen. Es ist ja in den Ausführungen meines Herrn Vorredners, Abg. Leskovar, dargelegt worden, daß sich die Ausgesteuerten unter Umständen in einer besseren Situation befinden können als Notstandsunterstützte; es würde daher der Wunsch die Arbeitslosen, zumindest die bedürftigen Arbeitslosen, auszunehmen, berechtigt sein. Ich bin der Meinung, daß der Herr Finanzreferent eine allzugrosse Ausweitung seines Budgets nicht zu befürchten braucht, wenn er das Wort „und“ zwischen „ausgesteuerte“ und „bedürftige“ Arbeitslose einsetzt. Es hätten dann die Gemeinden die Möglichkeit, wirklich in Not befindlichen Arbeitslosen, auch wenn sie nicht ausgesteuert sind, die Fahrradabgabe zu erlassen. Ich meine, daß gegen diesen Wunsch die Landesregierung oder der Herr Finanzreferent sicher nichts einwenden könnten, weil für sie oder die Gemeinden immer die Möglichkeit bestünde, jeden einzelnen Fall zu überprüfen und eine übermässige Inanspruchnahme hintanzuhalten. Vielleicht könnte der Herr Finanzreferent in diesem Sinne Aufklärung geben, ob er in der Lage ist, diesem Worte „und“ zuzustimmen.

E l l e n d e r : Hohes Haus! Schon bei der Beschliessung des Gesetzes über die Fahrradabgabe in Steiermark wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch geäussert, wenigstens die Ärmsten der Armen von dieser Abgabe zu befreien, und ich danke hiermit unserem Herrn Finanzreferenten, daß er diese Milde, die eben damals geäussert wurde, hat walten lassen. Nur möchte ich eines hinzufügen. Was ich eigentlich nicht recht verstehen kann, ist das, daß nach diesem Entwurf jemand nur unter der Voraussetzung befreit wird, wenn er die Abgabe seit Bestand derselben schon einmal entrichtet hat. Meine Herren, ich will Ihnen ein paar Fälle aus der Praxis erzählen, wie es den Gemeinden bei der Einhebung dieser Fahrradabgabe ergangen ist. Es sind Leute gekommen, die gesagt haben, laßt uns diese 6 Schilling bzw. 5 Schilling 60 Groschen abarbeiten. Wir haben nicht nur einen, sondern mehreren, dieses Geld abarbeiten lassen. Es sind noch eine ganze Reihe von armen Teufeln, die ihre Fahrräder nicht anmelden konnten, weil sie das Geld nicht aufgebracht haben, und diese ganz Ärmsten werden nun bei diesem Gesetz wieder nicht

berücksichtigt. Ich würde bitten, daß man auf diese Bestimmung verzichte, daß die Fahrradabgabe schon einmal entrichtet sein muß.

Dr. K r a u l a n d : Ich bitte Herr Abg. Krainer mir noch einmal zu sagen, was Du haben willst.

K r a i n e r : Ich wollte zwischen den Worten „Ausgesteuerte“ und „bedürftige“ das Wort „und“ eingesetzt haben.

Dr. K r a u l a n d : (Zum beamteten Referenten Dr. Pleunik) Herr Dr. Pleunik, kann das gemacht werden oder welche Gründe sprechen dagegen?

Dr. Pleunik : Es ist dies die Gesetzesdiktion, die das Arbeitsamt verlangt hat. Der Begriff „Ausgesteuerte“ ist gesetzlich umschrieben. Die Gruppe der Ausgesteuerten ist daher erfassbar, wogegen man unter Bedürftigen auch unterstützte Arbeitslose verstehen könnte.

Dr. K r a u l a n d : (Zum Abg. Krainer gewendet) Genügt das?

K r a i n e r : Ich wollte damit nur erreichen, daß man auch bedürftigen unterstützten Arbeitslosen die Abgabe schenke, nicht nur den Ausgesteuerten.

Dr. K r a u l a n d : Das ist natürlich nicht möglich. Wir müssen eine Kontrolle haben. Solche vage Bestimmungen kann ich in die Vorlage nicht aufnehmen und ausserdem hat es das Arbeitsamt so verlangt.

Die Bestimmung, daß nur der befreit ist, der die Abgabe schon einmal entrichtet hat, ist bewußt eingesetzt worden, da wir sonst keine Kontrolle darüber hätten, ob er wirklich als Eigentümer eines Fahrrades erscheint, denn jeder kann als Eigentümer eines Fahrrades erscheinen. Es würde dann die Folge sein, daß jeder Arbeitslose plötzlich als Eigentümer eines Fahrrades aufscheinen würde und man hätte keine Möglichkeit zu überprüfen, ob das Rad ihm gehört oder nicht. Wenn er aber schon einmal gezahlt hat, so muß er den Zahlschein aufzeigen, und da kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Rad wirklich ihm gehört. Man würde das Gesetz uferlos zerlöchern, wenn wir es ändern würden.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Der nächste Punkt der Tagesordnung

ist der Punkt 3, mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 155, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBl. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (15. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e: Hoher Landtag! Durch die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 155, soll ein Entgegenkommen den Kleingewerbetreibenden gegenüber hinsichtlich der Abstattung der Lohn- und Gehaltsabgabe insoferne gewährt werden, als jener Kreis, der nur den begünstigten Perzentsatz von 3 % zu zahlen hat, ausgedehnt wird auch auf jene, die während eines Kalendermonates nicht mehr als 4 abgabepflichtige Personen beschäftigen. Diese Begünstigung soll aber nur unter der Bedingung eintreten, wenn die Unternehmer die Vorlage des Bekenntnisses weder unterlassen, noch das Bekenntnis verspätet vorgelegt haben. Diese Vorlage stellt eine Begünstigung dar und ich bin überzeugt, daß der Antrag des Finanz-Ausschusses ein zustimmendes Gutachten und den Beifall des Hauses finden wird.

Ich erwähne nur, daß ich als Berichterstatter im Finanz-Ausschuß bereits dem Wunsche Ausdruck verliehen habe, daß im nächsten Jahre die Beschränkung fallen möge, daß diese Ermäßigung nur für die der Gewerbeordnung unterliegenden Unternehmungen, sondern daß sie auch für solche, die ihr nicht unterliegen, gilt. Ich kann bei solchen, der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen feststellen, daß sie diese Begünstigung ebenso notwendig hätten als die anderen.

F u h r m a n n: Hoher Landtag! Wir haben jedes Jahr den Wunsch geäußert, daß diese unsozialste aller Abgaben eine Änderung erfährt, verschwindet oder daß wenigstens jene Härten, die sich ergeben haben, beseitigt werden. Eine solche Härte ist die, daß ein Unternehmer, der vier Arbeitskräfte eingestellt hat, nach der jetzigen Fassung dafür bestraft wird, indem er für die ersten drei den Aufschlag mitzahlen muß. Diese Härte ist in der neuen Vorlage nicht beseitigt, sondern nur um eine Arbeitskraft hinausgeschoben. Ich bin der Ansicht, daß diese

Härte mit der Zeit aus dem Gesetze verschwinden und fallen sollte, weil jeder, der sich bemüht weitere Arbeitskräfte einzustellen, mit dem erhöhten Satz besteuert wird. Weil diese Fassung des Lohn- und Gehaltsabgabegesetzes eine Strafsteuer für jene Unternehmer, die sich bemühen, Arbeitskräfte einzustellen, bedeutet, so möchte ich bitten, diese Härte sobald es die Finanzen des Landes gestatten, beseitigt werde.

Ich möchte heute schon an den Herrn Finanzreferenten und an die Landesregierung das Ersuchen richten, rechtzeitig Vorkorrekturen zu treffen, daß diese Härte bei der nächsten Fassung beseitigt werde. Ausserdem geht unser Wunsch dahin, daß man den Ärmsten der Armen der Gewerbetreibenden die Möglichkeit gibt, Arbeitskräfte zu beschäftigen, indem man die ersten sechs Personen von der Lohn- und Gehaltsabgabepflicht ausnimmt.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 4, mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 156, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBI. Nr. 69/1925, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e : In der Beilage Nr. 156 legt die Landesregierung dem Landtag ein Gesetz vor, womit das Gesetz, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben abgeändert wird. Der Inhalt des Gesetzes ist gleichlautend mit dem im Vorjahre. Die finanzielle Not des Landes hat uns gezwungen, seit einer Reihe von Jahren die Staffelung der pauschalierten Lohnabgabe für die Land- und Forstwirtschaft zu erhöhen. Nun sind die Voraussetzungen wieder gegeben, weshalb die Landesregierung das Gesetz in unveränderter Form vorgelegt hat, weil das Gesetz nur bis Ende des Jahres 1936 befristet war. Dieses Gesetz ist uns vorgelegt worden und ist befristet. Im Finanz-Ausschuß ist nämlich beantragt und vom Berichterstatter aufgenommen worden, daß auch diese Vorlage, Beilage Nr. 156, befristet werden

soll für das Jahr 1937 und demgemäß der Artikel I zu ergänzen wäre durch die Worte - einzuschließen nach dem Worte „hat“ die Worte „für das Jahr 1937“, - wodurch die Befristung für das Jahr 1937 gegeben wäre.

Im Namen des Finanz-Ausschusses bitte ich, dieser Vorlage in dieser geänderten Form, mit der sich der Herr Finanzreferent im Namen der Landesregierung einverstanden erklärt hat, zuzustimmen und ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

Dr. Graf M e r a n : Hohes Haus! Die Vorlage, welche uns hier schon zum wiederholten Male zur Beschlußfassung bzw. zur Begutachtung vorliegt, bedeutet eine von Jahr zu Jahr sich verschärfende grosse Ungerechtigkeit. Wie Sie vielleicht alle wissen, wurde zum ersten Male eine gestaffelte pauschalierte Lohnabgabe für die Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1925 eingeführt, wobei damals der Höchstsatz das Vierfache des niedrigsten Satzes betrug. Es fiel dieses Gesetz in eine Zeit der Konjunktur, wo sich diese Steuer, ich möchte sagen als getarnte Ertragssteuer darstellte und sich die unsozialen Wirkungen dieser Steuer nicht in dem Masse äusserten, wie dies heute nunmehr der Fall ist. Einige Jahre später, als das Finanzreferat dem ehemaligen Minister Winkler anvertraut war, wurde nun dieses Gesetz eingebracht, welches uns im gleichen Wortlaute jetzt immer vorliegt, damals schon auf einige Jahre befristet war, aber eine ganz unerhörte Steigerung der Sätze vorsieht, indem man vom Vierfachen auf das Zehnfache hinaufging. Obwohl der finanzielle Effekt für das Land ein verhältnismässig ausserordentlich bescheidener war, so äusserte er sich jedoch sehr drückend für die davon Betroffenen, weil der Kreis, der diese Steuer zu zahlen hat, verhältnismässig sehr klein ist, der aber einer nicht zu unterschätzenden Anzahl von Menschen Arbeit und Brot gibt. Trotzdem haben wir diese Steuer bis jetzt auf uns genommen, weil wir wußten, daß das Land schwere Verpflichtungen hatte, welche es in erster Linie erfüllen mußte und diese schweren Verpflichtungen waren vor allem die Abstattung der Verwaltungsschulden, welche für das Land nach aussen hin äusserst peinlich waren. Aber zur evidenten Ungerechtigkeit wurde diese Steuer in dem Augenblicke, als die überwältigende Mehrzahl der Mittel- und Großbetriebe aufgehört hatte, überhaupt einen Ertrag abzuwerfen, wo die Steu-

er durch Substanz an Grund und Boden oder Inventar oder durch anderweitige, damals noch vorhandene, seitdem aber lange aufgezehrte Kapitalsreserven abgestattet werden mußte. Heute befinden wir uns in einem neuen Stadium. Diese Reserven sind aufgezehrt und mancher Betrieb muß sich das Kapital für die Steuerzahlung auf andere Art und Weise nehmen. Nachdem eigentlich vielfach kein Rohertrag mehr vorhanden ist, müssen die Betriebe eben das Kapital aus sich herausziehen, indem sie Arbeiter entlassen. Diese Lohnabgabe ist also, wie auch die Grundsteuer überhaupt, wenn auch diese nicht im Verhältnis steht zur Höhe der Lohnabgabe, welche von vorneherein schon unsozial ist, die Ursache, daß die Betriebe gezwungen sind, sich ihr Steuergeld auf diese Weise aus dem Betrieb zu holen, was natürlich nur eine vorübergehende Maßnahme ist, die zum Zusammenbruch der Betriebe führen muß, wenn nicht eine grosse Reform der Landesgrundsteuer-Gesetzgebung in absehbarer Zeit kommt. Durch die grosse Tatkraft unseres derzeitigen Landesfinanzreferenten und der Landesregierung ist es tatsächlich in den letzten Jahren gelungen, die Landesfinanzen zu bessern. Das kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Verwaltungsschulden größtenteils abgezahlt und die Kredite für die einzelnen Zweige nicht unerheblich vermehrt und verbessert werden konnten. Da ist es nun meine Ansicht, daß diese Ungerechtigkeit, die ja von der Landesregierung schon im Vorjahre anerkannt wurde, zumindestens dadurch hätte eine Milderung erfahren können, daß diese Gesetzesvorlage heuer nicht mehr eingebracht wird, womit automatisch die mildereren Sätze des Gesetzes vom Jahre 1925 in Kraft hätten treten können.

Ich gehöre dem Finanz-Ausschuß nicht an, daher muß ich diesbezügliche Anträge hier in der begutachtenden Vollversammlung stellen. Die Geschäftsordnung des Landtages sieht im § 35 die Möglichkeit vor, den Antrag zu stellen, daß eine Gesetzesvorlage wieder an die Landesregierung zurückgeleitet wird. Ich mache daher von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es sind dazu 6 Unterschriften notwendig, ich habe dem Herrn Präsidenten bereits den diesbezüglichen Antrag mit den erforderlichen Unterschriften überreicht und stelle nunmehr den Antrag, daß im Sinne des § 35 der Geschäftsordnung die Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 156, an die Landesregierung mit der Bitte zurückzuleiten ist, diese Ge-

setzesvorlage zurückzuziehen, damit das Gesetz LGBl. Nr. 69/1925 automatisch in Kraft tritt. Ich halte es für den Fall, daß ich damit nicht durchdringe, mit meinem Gewissen nicht vereinbarlich, diesmal für diese Gesetzesvorlage zu stimmen, wie ich es bisher aus Solidaritätsgründen für andere Stände und im Interesse der Landesfinanzen getan habe und werde für alle Fälle gegen das Gesetz stimmen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, bei der Abstimmung in der beschlußfassenden Sitzung die Gegenprobe zu machen, damit sie protokollarisch vermerkt werden kann.

Landesrat Dr. K r a u l a n d : Ich kann nur wiederholen, was ich schon im Finanz-Ausschuß gesagt habe. Es ist gewiß unbestritten, daß die Finanzlage des Landes sich gebessert hat. Daraus ergibt sich aber, daß eine Reihe von Mehraufwendungen vorgenommen werden muß, deren Nichtvornahme einen Verfall des Landesvermögens bedeuten würde. Auch eine Reihe von Positionen, an denen die agrarische Seite Interesse hat, ist mit ihrem Einverständnis erhöht worden. Auf der anderen Seite hat die Landesregierung bewiesen, daß sie auf eine Lastensenkung bedacht ist, bei der Lohn- und Gehaltsabgabe. Trotzdem sehen wir einen unbedeckten Abgang in einem Ausmasse, wie er in den letzten Jahren noch nicht da war. Wir nehmen aber auch das auf uns in der Erwartung, daß es uns möglich sein wird, dies im Laufe eines Jahres auszugleichen. Damit ist aber das Maß dessen, was man tolerieren darf, erschöpft. Ich bin nicht in der Lage, einer Gesetzesänderung zuzustimmen. Wenn Sie sie beschliessen würden, wäre ich genötigt, das Budget zurückzuziehen, bei den agrarischen Positionen einzelne Beträge zu kürzen und dann den geänderten Voranschlag wieder vorzulegen. Ich bitte zu entschuldigen, es ist mir aber nicht möglich, in dieser Frage entgegenzukommen.

P r ä s i d e n t : Nachdem keine Wortmeldung mehr vorliegt, kommen wir zur Abstimmung. Der Antrag Meran ist geschäftsordnungsmässig gezeichnet und steht in Verhandlung. <sup>Den</sup> ~~diesen Antrag~~ Wortlaute des Antrages Meran entsprechend, muß ich natürlich/in erster Linie zur Abstimmung bringen und bitte jene Abgeordneten, welche dafür sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Geschicht.) Das ist nicht die Mehrheit, daher ist der Antrag abgelehnt.

Es kommt nunmehr zur Abstimmung der Antrag des Herrn Berichterstatters.

(Der Antrag des Berichterstatters wird mit Mehrheit angenommen.)

Wir gelangen zu Punkt 5,  
Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 157, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ermässigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungsunternehmungen im Jahre 1937.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e: Durch die Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 157, soll die Ermässigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungs-Unternehmungen auch im Jahre 1937 im selben Ausmaß gelten, wie sie im Jahre 1936 in Geltung stand, wonach diese Unternehmungen die Landesgebäudesteuer nur im Ausmasse von 70 % zu zahlen haben. Das ist keine Änderung, sondern nur die Fortsetzung des schon im Jahre 1936 bestandenen gesetzlichen Zustandes. Der Finanz-Ausschuss bittet, zum Antrag ein zustimmendes Gutachten zu erstatten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t: Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Mündliche Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 158, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, LGBl. Nr. 73/1929, neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. E n g e.

Berichterstatter Dr. E n g e: Durch die Vorlage Nr. 158, Abänderung bzw. 4. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz, soll der derzeit bestehende Zustand auch auf das Jahr 1937 erstreckt werden, wonach die Gemeinde-Elektrizitätsabgaben in den Städten Graz, Knittelfeld und Leoben und der Gemeinde Fohnsdorf eingehoben werden soll. Es wird ebenfalls keine Änderung des bestehenden Zustandes beantragt und der Finanz-Ausschuß hat be-



schlossen, den Landtag zu ersuchen, ein zustimmendes Gutachten zu erstatten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 7, Mündlicher Bericht des FÜR-  
SORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe  
eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landes=  
verfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage  
Nr. 160, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhe=  
bung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung  
bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe)  
wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshaupt=  
stadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. K u r z r e i t e r .

Berichterstatter K u r z r e i t e r : Hohes Haus! In Beilage Nr. 160 liegt dem hohen Landtage ein Gesetzentwurf vor, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz. Dieser Gesetzentwurf enthält nichts Neues, keine meritorischen Änderungen, sieht ebenfalls nur eine Verlängerung des bisher bestandenen Gesetzes vor. Die Giltigkeitsdauer läuft mit 31. Dezember 1936 ab, das Gesetz soll bis 31. Dezember 1939 verlängert werden.

Im § 1 ist die Bestimmung enthalten, daß die Ortsgemeinden Steiermarks berechtigt sind, die Abgabe einzuführen, weiters sind jene konzessionierten Erwerbsunternehmungen angeführt, bei denen die Abgabe einzuheben ist. § 2 enthält die Staffelung der Abgabe in 4 Klassen und das Höchstaussmaß der Abgabe und die weiteren diesbezüglichen Bestimmungen, § 3 die Abgabepflicht, § 4 die Ausnahmen, § 5 die Entrichtung der Abgabe, § 6 die zwangsweise Einbringung und im § 7 wird zum Ausdruck gebracht, daß am 1. Jänner 1937 dieses Gesetz in Kraft zu treten hat, wobei zu bemerken ist, daß die Giltigkeitsdauer bis 1939 vorgesehen ist. Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss hat in seiner gestrigen Sitzung über das Gesetz eingehend beraten und empfiehlt unveränderte Annahme der Gesetzesvorlage. Ich stelle daher den Antrag, der hohe Landtag möge über diese Vorlage ein zustimmendes Gutachten erstatten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Punkt 8, Mündlicher Bericht des FINANZ-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 161, über den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz, LGBI. Nr. 19/34, betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. L e s k o v a r.

Berichterstatter L e s k o v a r : Hoher Landtag! Der Finanz-Ausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 161, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit welchem das Gesetz betreffend die Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen abgeändert wird, eingehend befaßt und ein zustimmendes Gutachten abgegeben. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß es sich hier nicht etwa um Kürzungen der Reisegelder und Diäten nur für die Religionslehrer handelt, sondern es wurden diese Diäten schon immer in der Hinsicht geregelt, daß sich die Landesbestimmungen den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für die unter das Gehaltsgesetz fallenden Bundesangestellten anzugleichen haben. Das Landesgesetzblatt Nr. 19 aus dem Jahre 1934 sieht einen starren Satz vor. Damit das Land nicht immer, wenn eine Änderung des Bundesgesetzes vorgenommen wird, ein neues Gesetz beschliessen muß, wird hier in Vorschlag gebracht, durch dieses Landesgesetz die Wegentschädigungen und Zehrgelder der Religionslehrer den jeweiligen Bestimmungen des Bundesgesetzes anzugleichen.

Der Finanz-Ausschuß hat ein zustimmendes Gutachten abgegeben und beantragt auch hier ein zustimmendes Gutachten zu beschliessen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 9, das ist der mündliche Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 162, über den Entwurf eines Gesetzes, über die Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 31/1929, betreffend die Regelung der Müllabfuhr im Gebiete der

Landeshauptstadt Graz.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. G o r b a c h .

Berichterstatter Dr. G o r b a c h : Der Stadtrat Graz hat den Antrag gestellt, zur Vereinfachung der Verwaltungseinrichtungen eine einheitliche Vorschreibung aller Gebühren dahin durchzuführen, daß die Vorschreibung derselben im vorhinein zu erfolgen hat. Eine solche Gebühr ist die Müllabfuhrgebühr und diese Gebühr soll von nun an im vorhinein eingehoben werden. Es handelt sich daher um die Abänderung des LGBl. Nr. 31 aus dem Jahre 1929. Der Wortlaut liegt vor: „Diese Gebühren“ heißt es hier, „sind von den Hauseigentümern auf Grund der bezüglichen Vorschreibungen in monatlichen Raten im vorhinein und zwar jede Rate bis spätestens 5. jedes Monats an die vorgeschriebenen Zahlstellen zu entrichten.“

Graz

Dem Wunsche des Stadtrates/nachkommend, hat der Ausschuß beschlossen, ein zustimmendes Gutachten zu beantragen. Ich bitte Sie um Annahme und ersuche Sie, diesem Gutachten beizutreten.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist dieser Punkt der Tagesordnung und damit die gesamte Tagesordnung der begutachtenden Sitzung erschöpft.

Ich habe folgende Mitteilung zu machen: Der Finanz-Ausschuß hat zur Beschlußfassung aller der Vorlagen, die jetzt zur Begutachtung vorgelegen waren, um 15 Uhr 30 Minuten im Finanz-Ausschußzimmer die beschlußfassende Sitzung abzuhalten. Hiezu kommt auch für die Beilage Nr. 153 der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten, der diese Vorlage gemeinsam mit dem Finanz-Ausschuß zu beraten hat. Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat ebenfalls zur Beschlußfassung über die ihm überwiesenen Vorlagen um 15 Uhr 30 Minuten im Bibliothekszimmer zusammenzutreten. Dann ist in Aussicht genommen um 16 Uhr, d.h. um 4 Uhr nachmittags, die beschlußfassende öffentliche Haus-Sitzung, bei welcher alle Vorlagen, die wir jetzt in der begutachtenden Sitzung behandelt haben, zur Beschlußfassung vorgelegt werden und im weiteren das Finanzgesetz 1937 in Behandlung gezogen werden wird. Ob das Finanzgesetz in der heutigen Nachmittagsitzung endgiltig bereinigt werden kann, will ich dahingestellt sein lassen. Die Herren Abgeordneten müssen sich da-

her für eine morgige Sitzung bereithalten. Ich würde es im Interesse des Ansehens des Landtages nicht ganz glücklich nennen, wenn von 4 bis 8 oder 9 Uhr der Landesvoranschlag unter einem erledigt werden würde. Ich könnte mir das wohl vorstellen, aber es würde dem Ansehen des Landtages nicht dienen. Ich meine, es wäre besser, wenn wir die Sitzung zur endgiltigen Beschlußfassung morgen vormittag um 10 Uhr fortführen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)